#### Anhang zum Amtsblatt des Landkreises Günzburg Nr. 6 vom 12. Februar 1999

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet Premach in den Gemarkungen Premach, Mindelzell und Bayersried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ursberg

#### vom 5. Februar 1999

Das Landratsamt Günzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBI I, S. 1529), letztmals geändert am 12. September 1996 (BGBI I S. 1354) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822), letztmals geändert am 26. Juli 1997 (GVBI S. 311) folgende

# <u>Verordnung:</u>

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Ursberg wird in den Gemarkungen Premach, Mindelzell und Bayersried das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

# § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 71 der Gemarkung Premach.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 97 und 99 der Gemarkung Premach sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 69, 72, 84, 85, 92, 93, 94, 96, 100, 101 und 106 der Gemarkung Premach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 86/1, 86/2, 87, 88, 89, 90, 91, 95, 102, 103, 104, 105, 107 und 108 der Gemarkung Premach, Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 69, 72, 84, 85, 92, 93, 94, 96, 100, 101 und 106 der Gemarkung Premach, die Grundstücke Fl.-Nrn. 387, 388, 390, 391, 392, 394, 394/1, 395, 396, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406 und 407 der Gemarkung Mindelzell, Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 380, 393 und 397 der Gemarkung Mindelzell sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1100/2 und 1101/3 der Gemarkung Bayersried.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (Maßstab 1 : 5.000) vom 3. November 1994, gefertigt vom Baugrundinstitut Kling Consult, Krumbach, eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze eine Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im übrigen ist je ein Lageplan im Landratsamt Günzburg und in der Gemeinde Ursberg niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entsp	oricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlicher	n, forstwirtschaftliche	en und gärtnerische	n Nutzungen
1.1	Düngen mit Gülle, Jau- che und Festmist	verb	o t e n	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mine- ralischen Stickstoffdün- gern	verboten	bedarfsgerechten G - auf abgeernteter den Zwischen- o - auf Grünland vor - auf Ackerland vor - auf Brachland	Stickstoffdüngung nicht in zeit- und aben erfolgt, n Flächen ohne unmittelbar folgender Hauptfruchtanbau n 15. Oktober bis 15. Februar m 1. Oktober bis 15. Februar forenem oder schneebedecktem
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fä- kalschlamm und Kom- post aus zentralen Bio- abfallanlagen			t e n
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu er- weitern *)	v e r b	o t e n	verboten, ausgenommen mit Ab- leitung der Jauche in einen dich- ten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle, Silosicker- saft zu errichten oder zu erweitern *)	verb	oten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6	Lagern von Wirtschafts- dünger oder Mineral- dünger auf unbefestig- ten Flächen	verb	o t e n	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu er- weitern *)	verb	o t e n	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen		v e r b o	t e n

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4

<sup>\*)</sup> Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 3.8.1996 und auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren Schutzzone
			Schutzzone	
entsp	richt Zone	I	II	III
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verb	o t e n	verboten, ausgenommen ent- sprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verb	o t e n	<ul> <li>verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt</li> <li>verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> </ul>
1.11	Beweidung	verb	o t e n	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		ht neben den Vorschriften des ts auch die Gebrauchsanleitungen
	Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		v e r b o	
1.14	schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen	verb	o t e n	verboten, sobald die Bodefeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Naßkonservierung von Rundholz		v e r b o	t e n
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu er- weitern		v e r b o	t e n
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern		v e r b o	t e n
1.18	landwirtschaftliche Drä- ne und zugehörige Vor- flutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenom	nmen Unterhaltungsmaßnahmen
1.19	Rodung		v e r b o	t e n
1.20	Winterfurche	verboten		nmen ab 15. November, wenn ngs- und standortbedingt unver-
1.21	Ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwi- schen- oder Haupt- frucht		erforderlich, soweit f rungsbedingt möglic	fruchtfolge-, standort- und witte- ch

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4

<sup>\*)</sup> Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 3.8.1996 und auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entsp	richt Zone	I	II	III
2.	bei sonstigen Bodennu	tzungen (soweit nich	t unter den Nrn. 3 b	is 6 geregelt)
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue, Torfstiche	verboten	men der ordnungsg lichen Nutzung	nmen Bodenbearbeitung im Rah- emäßen land- und forstwirtschaft-
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		verbo	t e n
3.	bei Umgang mit wasser	rgefährdenden Stoffe	<u>n</u>	
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu er- weitern		v e r b o	t e n
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern		v e r b o	t e n
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b	o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft bis 20 I für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 bis 10.000 I für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzen- schutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verb	o t e n	verboten, ausgenommen kurz- fristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verb	o t e n	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechni- schen Anlagen im Sin- ne des Atomgesetzes		v e r b o	t e n

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entsp	richt Zone	I	II	III
3.7 <b>4</b> .	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung bei Abwasserbeseitigung	ng und Abwasseranla		t e n
4.1	Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten o- der zu erweitern		v e r b o	t e n
4.2	Regen- und Mischwas- serentlastungsbauwer- ke zu errichten oder zu erweitern		v e r b o	t e n
4.3	Trockenaborte zu er- richten oder zu erwei- tern	verb	o t e n	verboten, ausgenommen vorü- bergehend und mit dichtem Be- hälter
4.4	Ausbringen von Abwasser		v e r b o	t e n
4.5	Anlagen zur Versicke- rung von Abwasser (einschließlich Kühl- wasser und Wasser aus Wärmepumpen- anlagen) zu errichten oder zu erweitern		v e r b o	t e n
4.6	Anlagen zur Versicke- rung des von Dachflä- chen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verb	o t e n	<ul> <li>verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone</li> <li>verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer</li> </ul>
4.7	Anlagen zum Durch- leiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b	o t e n	verboten, ausgenommen Ent- wässerungsanlagen deren Dicht- heit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentli- che Wege, Eigen- tümerwege und Privatwege bei breitflächigem Ver- sickern des abflie- ßenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlagen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek. vom 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o	t e n

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspi	richt Zone	I	II	III
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Was- serbau wassergefähr- dende, auslaug- oder auswaschbare Materia- lien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verbo	t e n
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping al- ler Art	verb	o t e n	verboten ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu er- richten oder zu erwei- tern	verb	o t e n	<ul> <li>verboten ohne Abwasserent- sorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>verboten für Tontauben- schießanlagen</li> </ul>
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verb	o t e n	<ul> <li>verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li> <li>verboten für Motorsport</li> </ul>
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		v e r b o	t e n
5.8	Flugplätze einschließ- lich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militä- rische Anlagen und Ü- bungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern		verbo	t e n
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenon fizierten Straßen	nmen das Durchfahren auf klassi-
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verb	o t e n	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		v e r b o	t e n
5.12	Durchführung von Boh- rungen	verboten	verboten, ausgenon von Bodenuntersuc	nmen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen hungen
	zenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen			t e n
,	Düngen mit minerali- schen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.12)	verboten	Düngung nachprüfb	nt die zeit- und bedarfsgerechte ar dokumentiert wird
5.15	Beregnung	V	erboten	wie Nr. 1.14

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
6.	bei baulichen Anlagen	<u>allgemein</u>		
6.1	Bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erwei- tern	verb	oten	<ul> <li>verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>verboten, sofern die Grün- dungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt</li> </ul>
6.2	Ausweisung neuer Bau- gebiete im Rahmen der Bauleitplanung		v e r b o	t e n
7.	<u>Betreten</u>	verboten		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Günzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 10 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

# § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zu dulden.

# § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 31. Oktober 1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 44 vom 4. November 1977) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Günzburg, 5. Februar 1999

Hafner Landrat

## Anlage 2

#### Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4:

#### 1. Stallungen

#### 1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststickstoffzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück ( 1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück ( 1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück ( 1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück ( 1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zu summieren. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten.

#### 1.2. mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zu summieren. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten.

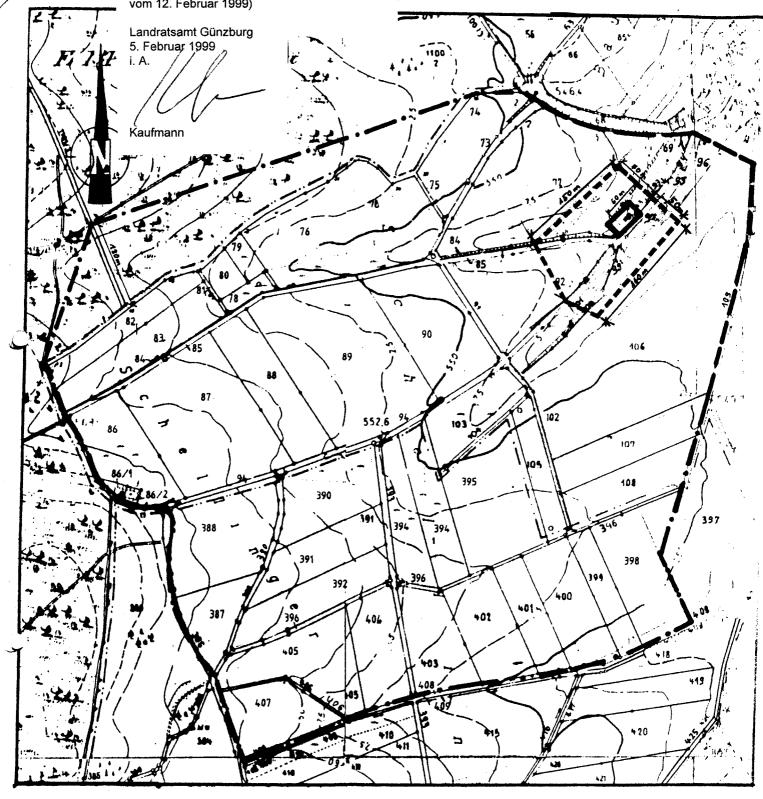
#### 1.3. mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

#### 1.4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

- **2.** <u>Freilandtierhaltung</u> liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
- **3. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Baumschulen
  - forstliche Pflanzgärten
  - Christbaumkulturen



LAGEPLAN SCHUTZGEBIETSVORSCHLAG M = 1:5000

# ZEICHENERKLÄRUNG:

FASSUNGSBEREICH (ZONE I)

ENGERE SCHUTZZONE (ZONE III)

WEITERE SCHUTZZONE ( ZONE III)

		LA Wiempiller		
PHOLEGT TITLE	WASSERVERSORGUNG PREMACH			
PLAMBEZEICHHUNG ORGHNING TIFLE	AGEPLAN SCHUT	ZGEBIETSVORSCHLAG		
	91349	MASSTAN 1:5000 /1:50000		

PROJECT NO	91349	MANSTAR 1:5000 /	1:50000
	ING	POHL	OM TOWN
CON	SULT	BERMEL	3.11.94
		and the	3.11.9
	SELLSCHAFT FUR SAUWESSON MAN MED Transport COULD DO TO THE TOTAL	SEICHNUNG HR	

